Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 48 ÄrzteG 1998 Dringend notwendige ärztliche Hilfe

ÄrzteG 1998 - Ärztegesetz 1998

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.06.2024

§ 48.

Der Arzt darf die Erste Hilfe im Falle drohender Lebensgefahr nicht verweigern.

In Kraft seit 11.11.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at